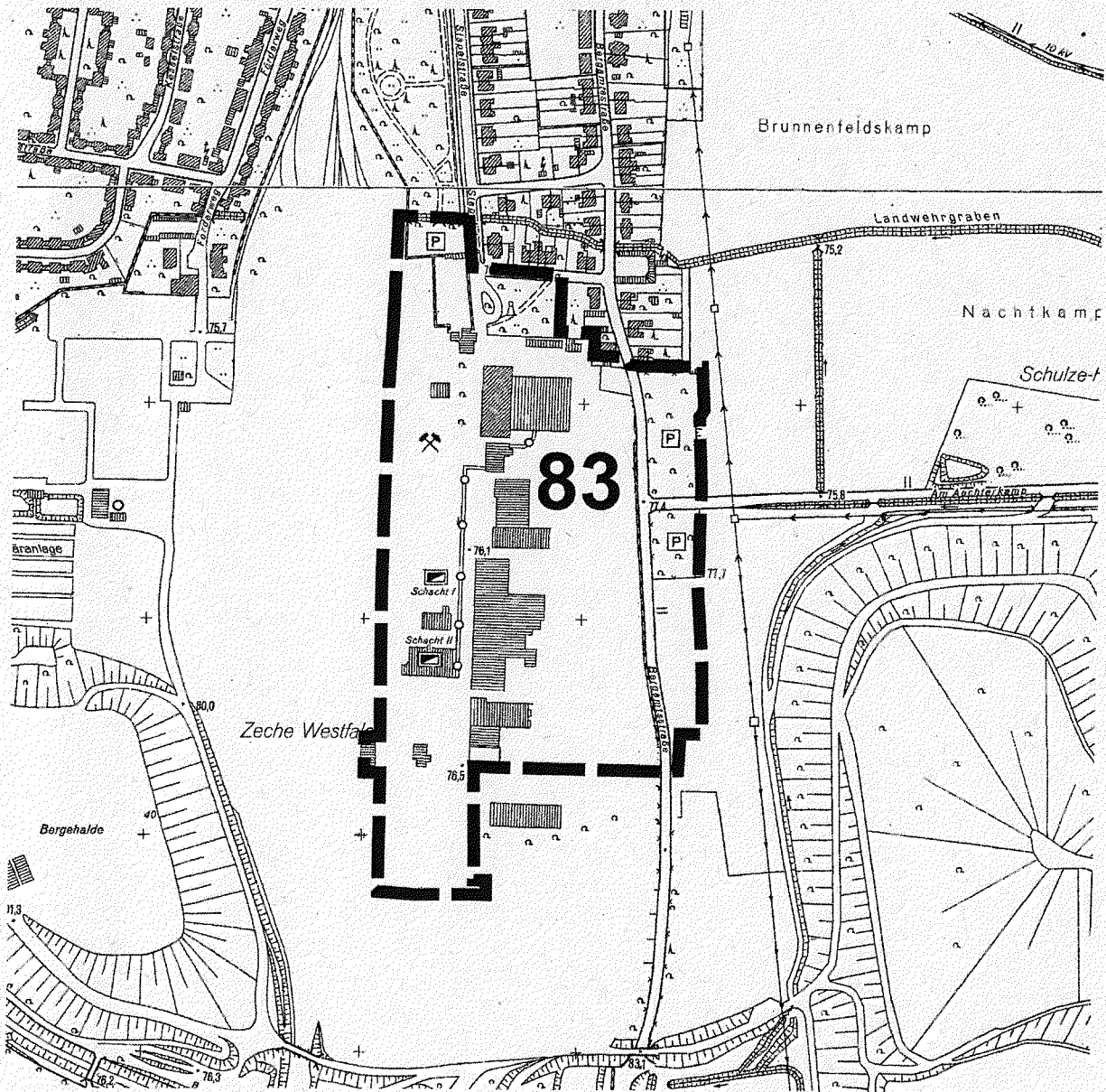


# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 83 „Bergwerk Westfalen Schacht I / II“

Satzung der Stadt Ahlen vom 13.06.2016



## **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256 ber. S. 982/SGV.NRW. 232) in der Zeit der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Änderung der Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bergwerk Westfalen Schacht I / II“ beschlossen:

## **1. Änderung der Gestaltungssatzung vom 23.05.2009 zum Bebauungsplan Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I / II"**

### **II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **Fassaden bei Neubauten, An- und Umbauten:**

##### 1.1 Fassadenflächen

Zur flächigen Ausgestaltung der Fassadenflächen sind folgende Materialien zulässig:

- Roter, rot-brauner, rot-grauer Klinker sowie Kohlebrand-Klinker
- Feinkörniger, gleichmäßig abgeriebener Putz in den Farben Grau bis Anthrazit (z.B. RAL 7036, 7000, 7037, 7035, 7047) oder Ziegelrot
- Glas, Stahl, Sandwichelemente mit Metalloberflächen oder vergleichbaren Materialien (z.B. Trespa) in den Farben Metallisch-grau, Grau bis Anthrazit (z.B. RAL 7036, 7000, 7037, 7035, 7047) oder Ziegelrot.

Es wird empfohlen, eine Teilfläche der Fassade in Klinker auszubilden.

##### 1.2 Fassadengliedernde und schmückende Elemente

Für fassadengliedernde und schmückende Elemente, wie sichtbare Konstruktionsteile, Fenster, Türen, Tore, Sichtblenden, Sonnenschutz, usw. gelten die unter Punkt 1.1. genannten Material- und Farbangaben ebenso.

Es sind folgende zusätzliche Materialien zulässig:

- Holz, Kunststoff, Naturstein, Beton.

#### **Hinweis gemäß § 7 GO NW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 83 „Bergwerk Westfalen Schacht I / II“ und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I / II" in Kraft.

59227 Ahlen, den 13.06.2016

Der Bürgermeister

  
Dr. Alexander Berger